

Silvesterfeuerwerk

Informationen für Verbraucher

Machen Sie sich nicht strafbar!

Die Einfuhr, der Besitz oder die Verwendung von nicht zugelassener Pyrotechnik ist in Deutschland nicht gestattet.

Finger weg von illegalem Feuerwerk!

Worauf Sie achten müssen



Firmenname	0589-F2-0187	Registriernummer	
CHINA-BÖLLER D	BAM-F2-0187	Identifikationsnummer (freiwillig)	
	KAT. 2	Feuerwerkskörper Kategorie 2	
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten! Nur im Freien verwenden. Sicherheitshinweise: siehe Faltschachtel!		deutsche Gebrauchsanleitung	
Firmenschrift	NEM: 2,4 g	Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
	CE 0589	Knallkörper: max. 6 g	
		Batterien max. 500 g	
		CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Zahl, z. B. 0589 (für BAM)	

oder altes Zulassungszeichen:
BAM-P II-0001 (gültig bis 2017)

Bildquelle: BAM

Weitere Informationen

<http://www.bam.de>

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

<http://www.zoll.de>

Zollverwaltung Deutschland

<http://www.feuerwerk.net/>

Private Informationsseite FEUERWERK.net

Ansprechpartner

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheitlicher und Technischer Verbraucherschutz - Dezernat 21
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Tel.: 0361 37-88300

Fax: 0361 37-88380

E-Mail: feuerwerk@tlv.thueringen.de

Herausgeber

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza
pressestelle@tlv.thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer

Internet: www.verbraucherschutz-thueringen.de

Stand: Juni 2016

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)



Das Neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, gehört in Deutschland zu einer beliebten Tradition. Die Faszination eines Feuerwerkes kann bei unsachgemäßer Handhabung jedoch schnell in einem Fiasko enden. Dann sind Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber enge Bedingungen an den Erwerb, Besitz und Gebrauch von Feuerwerkskörpern geknüpft. Der vorliegende Ratgeber informiert über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und den Umgang mit Pyrotechnik.

Kategorien

Pyrotechnische Gegenstände sind in mehrere Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 (F1)

Kleinstfeuerwerk

- Mindestalter 12 Jahre
- Umgang und Einfuhr ganzjährig erlaubt
- z.B. Tischfeuerwerk und Wunderkerzen

Kategorie 2 (F2)

Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk

- Mindestalter 18 Jahre
- Erwerb an den letzten 3 Verkaufstagen des Jahres
- Abbrennen ausschließlich am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt
- z.B. Raketen, Batterien und Böller

Kennzeichnung

- Konformitätsnachweis (CE-Zeichen)
- Zulassungszeichen (Registriernummer) der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Die Registrierung dient der Qualitätsprüfung.
- Gebrauchsanleitung
- Sehr kleine Gegenstände dürfen nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Auf der Umverpackung muss die Gebrauchsanleitung angebracht sein.



Bildquelle: Tim Reckmann / pixelio.de

Verwendung

Zugelassene Pyrotechnik ist bei ordnungsgemäßem Gebrauch handhabungssicher. Die Gebrauchsanleitung sollte konsequent eingehalten werden.

Der Gesetzgeber hat in Deutschland für die Verwendung von Pyrotechnik enge Festlegungen getroffen. Kleinf Feuerwerke (Kategorie 2) dürfen bundesweit ausschließlich am 31. Dezember und 1. Januar eines jeden Jahres von Personen über 18 Jahre abgebrannt werden. Auf der Grundlage des § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, können aus begründeten Anlässen im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres Ausnahmen vom Abbrennverbot zugelassen werden.

Erwerb von Feuerwerkskörpern

- im regulären Handel, z.B. Supermärkte, Einzelhandel
- im Internet über geprüfte Online-Shops

Vorsicht bei

- Verkäufern ohne Adressangabe

Feuerwerk zu besonderen Anlässen

Zwischen dem 2. Januar und dem 30. Dezember können Feuerwerke von gewerblich tätigen Pyrotechnikern mit behördlichem Erlaubnisschein ausgerichtet werden.

Professionelle Pyrotechniker informieren Sie zur Gestaltung und Durchführung eines individuellen Feuerwerks, das außer den bekannten Silvesterraketen auch andere beeindruckende Effekte enthalten kann.

Für die Nutzung käuflicher Feuerwerkskörper durch Personen ohne Befähigungsschein außerhalb der Silvesterzeit kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Dies kommt nur bei Ereignissen von großer Seltenheit und außergewöhnlicher Bedeutung in Frage. Mit dem Antrag sind verschiedene Nachweise einzureichen und bei der Durchführung sind Auflagen einzuhalten. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständig für diese kostenpflichtige Einzelfallentscheidung.